

# **Verwaltungsverordnung über die Kompetenzen der Verwaltungsleitung**

**Vom 4. Juli 2025**  
(KA 2025, Nr. 104)

## **§ 1**

- (1) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 21 Abs. 3 KVVG i. V. m. der Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 1 KVVG (GIV-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Befugnisse des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Ausführung von Kirchenvorstandsbeschlüssen darf die Verwaltungsleitung Geschäfte im Rahmen der dort festgelegten Wertgrenze ausführen. <sup>2</sup>In Ausführung eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses ist die Verwaltungsleitung befugt, Arbeitsverträge zu schließen.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung ist anordnungsberechtigt im Sinne von § 1 AnordVO. <sup>2</sup>Die Anordnungsberechtigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bleiben unberührt.

## **§ 3**

<sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung ist Dienstvorgesetzter im Sinne von § 17 KAVO. <sup>2</sup>Die Befugnisse des Vorsitzenden des Einstellungsgremiums bleiben unberührt.

